

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/2017 –**

Volljährige Personen im Jugendstrafrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 ging von der Vorstellung aus, dass alle Personen mit 18 Jahren voll verantwortlich für ihre Straftaten seien, während die Volljährigkeit zur damaligen Zeit erst mit 21 Jahren gegeben war. Im Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 wurde die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen nur insofern berücksichtigt, als dass Strafen unter bestimmten Voraussetzungen auch in Jugendstrafanstalten vollzogen werden konnten.

Im JGG von 1953 wurde durch die Einführung des § 105 JGG erstmals die Altersgruppe der Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren) besonders berücksichtigt. Das Volljährigkeitsalter lag weiterhin bei 21 Jahren.

1974 wurde das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt. Seit dieser Zeit unterliegen auch volljährige Personen gegebenenfalls dem Jugendstrafrecht (§ 105 JGG). Der Gesetzgeber ging bei der Schaffung des § 105 JGG davon aus, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende die Ausnahme und die Anwendung des allgemeinen Strafrechts die Regel sein sollte. Nach der in den letzten Jahren zu beobachtenden Praxis wird bei Straftaten Heranwachsender überwiegend Jugendstrafrecht angewandt. Daher rückt die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender wieder intensiver in die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das deutsche Strafrecht des 19. Jahrhunderts kannte noch kein eigenständiges Jugendstrafrecht. Wie zuvor die deutschen Partikularstrafgesetze enthielt das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 lediglich Bestimmungen zur Strafmündigkeit und zur Strafmilderung bei Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Erst um die Jahrhundertwende führten neue biologische, psychologische und soziologische Erkenntnisse zu der Einsicht, dass es sich bei jungen Menschen nicht nur um „kleine Erwachsene“ mit geminderter Schuldfähigkeit handelt, sondern dass sie aufgrund ihrer nicht abgeschlossenen Entwicklung und besonderen

Formbarkeit auch noch besondere Chancen für eine positive erzieherische Einwirkung bieten. Dem trug die Schaffung eines besonderen Jugendgerichtsgesetzes (JGG) für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Jahre 1923 Rechnung. Schon bald verbreitete sich die fachliche Ansicht, dass diese Altersgrenze zu niedrig angesetzt sei, weil die Besonderheiten einer nicht abgeschlossenen Entwicklung, die Adoleszenzphase, vielfach bis deutlich in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreiche.

Aus dieser Erkenntnis und in Wahrnehmung einer besonderen Verantwortung für die durch die Kriegs- und Nachkriegswirren erschütterte junge Generation erstreckte der Gesetzgeber des JGG von 1953 den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende im Alter von 18 bis unter 21 Jahren. So heißt es bereits in dem Regierungsentwurf vom 31. März 1952 (Bundestagsdrucksache 1/Nr. 3264, S. 36): „Es ist eine gesicherte Erkenntnis der modernen Wissenschaft, dass die charakterliche, insbesondere die sittliche Reifung des jungen Menschen in der Gegenwart mit der körperlichen und intellektuellen Reifung nicht mehr Schritt hält. Ein beachtlicher Teil der Heranwachsenden macht deshalb äußerlich einen reifen Eindruck, während eine eingehende Untersuchung vielfach beweist, dass die sittliche und charakterliche Entwicklung erheblich zurückgeblieben ist.“ Der schon damals erhobenen Forderung nach einer vollständigen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht kam der Gesetzgeber allerdings nicht nach, weil gewisse Bedenken im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit erhoben wurden und erprobt werden sollte, ob die beschriebenen Erkenntnisse zur Dauer der Adoleszenzphase später bei einer nicht mehr von Kriegswirren beeinflussten „Entwicklung der Jugend ... in normalen Bahnen“ (Regierungsentwurf, a. a. O., S. 37) aufrechtzuerhalten seien.

Mit § 105 JGG wurde deshalb die Anwendung von Jugend- oder allgemeinem Strafrecht von einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht. Dabei wurde im Gesetz jedoch kein Regel-Ausnahme-Verhältnis vorgesehen (vgl. bereits den JGG-Kommentar von Dallinger/Lackner aus dem Jahr 1955, § 105 Rdnr. 3; ausdrücklich auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs/BGH, vgl. Urteil vom 11. März 2003, StV 2003, 460), wie es die Kleine Anfrage unterstellt, sondern die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts normativ von den in § 105 JGG genannten tatsächlichen Voraussetzungen abhängig gemacht. Bei ihrem Vorliegen sollte Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, andernfalls das allgemeine Strafrecht. Die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende stieg von etwas über 20 % im Jahr 1954 auf über 60 % in den letzten zwei Jahrzehnten. Diese Entwicklung in der Praxis trägt letztlich den fortgeschrittenen Erkenntnissen von Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Jugendsoziologie zur Dauer der Adoleszenzphase Rechnung und folgt dabei den Vorgaben des Gesetzes. Dem entspricht auch die Rechtsprechung des BGH, nach der bei Zweifeln über den Reifestand das Jugendstrafrecht anzuwenden ist, das die dem Entwicklungsstand junger Menschen angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten bietet. Es stellt differenziertere Maßnahmen und Sanktionen als das allgemeine Strafrecht zur Verfügung, um einer künftigen Straffälligkeit junger Menschen entgegenzuwirken.

Demgegenüber wäre eine rein formale Anknüpfung an das Volljährigkeitsalter nicht geeignet, den Erfordernissen eines adäquaten Umgangs mit der Gruppe der Heranwachsenden gerecht zu werden. So wurde auch bei der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr ausdrücklich keine Notwendigkeit gesehen, die Heranwachsenden nunmehr aus dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts herauszunehmen (vgl. Bundestagsdrucksache 7/117, S. 8, 13). Es ging um eine Erweiterung der Teilnahmemöglichkeiten am Rechts- und Wirtschaftsverkehr und eine Emanzipation im familienrechtlichen Bereich; eine Preisgabe von Schutzrechten und Sonderbestimmungen für junge Menschen in anderen Rechtsbereichen sollte damit nicht verbunden sein. Darin be-

stand Einigkeit bei allen drei damaligen Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Der Eintritt der Volljährigkeit hat zur Folge, dass die elterliche Sorge endet und privatrechtlich die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt wird, d. h. durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden können. Das in § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmte Volljährigkeitsalter ist aber keine für alle Rechte und Pflichten einer Person zwingend geltende Altersgrenze, auch wenn es über den vorgenannten privatrechtlichen Bezug hinaus in vielen Rechtsbereichen durch gesetzliche Bezugnahme als Anknüpfungspunkt für dort bestimmte Rechte und Pflichten dient. Grundsätzlich hängen die Altersgrenzen in verschiedenen Rechtsbereichen jedoch von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstands und der darauf bezogenen Funktion der Altersgrenze ab. Dementsprechend gibt es in zahlreichen Rechtsgebieten auch über dem 18. Lebensjahr liegende Altersgrenzen, etwa im Waffenrecht, im Personenbeförderungs- und Verkehrsrecht oder im Beamtenrecht. Während es sich bei der Volljährigkeit oder beim Wahlrecht um gesellschaftliche Teilhabe handelt, geht es im Strafrecht um die Frage, bis zu welchem Alter gegenüber jungen Tätern, die sich noch in der Entwicklung befinden, differenziertere und altersangemessenere Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollten als nach allgemeinem Strafrecht und ab welchem Alter ihnen der gleiche Schuldvorwurf wie älteren Erwachsenen zu machen ist.

Unterschiedliche regionale und delikt spezifische Anwendungsquoten des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden, wie sie aus den Antworten zu Fragen 1 und 2 ersichtlich sind, werden in der Fachliteratur seit langem problematisiert und zu Recht kritisch bewertet. Die höhere Anwendungsquote gerade bei schwereren Straftaten dürfte sich u. a. daraus erklären, dass hier zumeist auch erheblich eingehendere Ermittlungen zum persönlichen und sozialen Hintergrund der Beschuldigten erfolgen. Bei Eigentumsdelikten und insbesondere bei Straßenverkehrsdelikten, die nach allgemeinem Strafrecht auch summarisch im Strafbefehlsverfahren erledigt werden können, wird insoweit vielfach weniger Aufwand betrieben. Für die regionalen Unterschiede dürften aber auch unterschiedliche Grundeinstellungen und eine unterschiedliche Aufnahme der entwicklungspsychologischen, pädagogischen und kriminologischen Erkenntnisse bedeutsam sein. Von vielen Fachleuten wird wegen der altersangemesseneren und besseren spezialpräventiven Möglichkeiten des Jugendstrafrechts auch heute die vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden gefordert. Damit würden nicht nur die problematischen Anwendungsunterschiede beseitigt, sondern auch Aufwand und Kosten hinsichtlich der Feststellung des Reifestands (Frage 5) reduziert.

1. In wie vielen Fällen (absolut und prozentual) wurden Heranwachsende in den Jahren 1991 bis 2002 nach dem Jugendstrafrecht und dem allgemeinen Strafrecht in den einzelnen Bundesländern verurteilt?

Die entsprechenden statistischen Angaben sind in den Tabellen der Anlage 1 zusammengestellt.

2. In wie vielen Fällen (absolut und prozentual) wurden Heranwachsende in den Jahren 1991 bis 2002 in folgenden Deliktgruppen (Vorsätzliche Tötungsdelikte; Raub/Erpressung; Sexualdelikte insgesamt; Vergewaltigung; Diebstahl/Unterschlagung, Betrug; gefährliche Körperverletzung; Straßenverkehrsdelikte insgesamt, Verstöße gegen das Ausländergesetz) nach

Jugendstrafrecht und dem allgemeinen Strafrecht in den einzelnen Bundesländern verurteilt?

Die Tabellen in der Anlage 2 enthalten deliktspezifische Angaben über die Anwendungsquoten des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden für das frühere Bundesgebiet (ab 1995 einschließlich Gesamt-Berlin) für die Jahre 1991 bis 2001.

Hierbei zeigt sich, dass die deliktspezifischen Anwendungsquoten des Jugendstrafrechts über den betrachteten Zeitraum hinweg weitgehend relativ stabil sind.

Die Tabellen in der Anlage 3 enthalten deliktspezifische Anwendungsquoten des Jugendstrafrechts für das Jahr 2001 in den einzelnen Bundesländern (ohne Sachsen-Anhalt).

Aus diesem delikt- und länderspezifischem Vergleich ergibt sich auch, dass die in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Unterschiede zwischen den Ländern bei den (deliktunspezifischen) Gesamtzahlen im Wesentlichen auf einer unterschiedlichen Anwendungspraxis bei Eigentums- und Straßenverkehrsdelikten beruhen.

3. Gibt es ein Stadt-/Landgefälle bei Heranwachsenden in der Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht?

Ein Stadt-Land-Gefälle im Hinblick auf die Anwendungshäufigkeit von Jugend- bzw. Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden lässt sich anhand der hier verfügbaren Daten nicht belegen. Ein Vergleich der Stadtstaaten mit den Flächenstaaten reicht hierfür nicht aus.

4. In welchen Bundesgesetzen wird auf den Begriff des Heranwachsenden im Sinne des § 105 JGG Bezug genommen?

Außer in Vorschriften des JGG selbst wird auf den Begriff des Heranwachsenden im Sinne des § 105 JGG in folgenden Bundesgesetzen Bezug genommen: Strafgesetzbuch (§ 10), Betäubungsmittelgesetz (§ 38), Bundeszentralregistergesetz (§ 4), Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (§ 54), Strafvollzugsgesetz (§§ 177, 202), Wehrstrafgesetz (§ 3), Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 46, 68, 78, 91, 97, 98, 105), Ausländergesetz (§ 47), Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (§ 22); außerdem in der Jugendarrestvollzugsordnung (§ 30) sowie in mehreren Bestimmungen des Einigungsvertrags.

5. Wie häufig werden zur Ermittlung des Reifegrades von Heranwachsenden Gutachten – jenseits der Berichterstattung durch die Jugendgerichtshilfe – extern in Auftrag gegeben, und welche Kosten entstehen hierdurch jährlich?

Der Bundesregierung liegen hierzu – auch vor dem Hintergrund einer von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden für den vorliegenden Zweck durchgeführten Literaturrecherche – keine aktuellen Erkenntnisse vor. Eine Kommentierung zum JGG gibt aufgrund von Befunden vorwiegend aus den 60er-Jahren die Häufigkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen mit 4 % bis 10 % an (Eisenberg, JGG, 9. Aufl., 2002, § 43 Rdnr. 35 mit weiteren Nachweisen).

6. Wann tritt in den Mitgliedsländern der Europäischen Union die Volljährigkeit ein?

Über die allgemein zugänglichen Quellen hinaus, die ergeben, dass sich in den europäischen Ländern inzwischen offenbar allgemein die Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren durchgesetzt hat, liegen der Bundesregierung keine eigenen aktuellen und systematisch erhobenen Erkenntnisse hierzu vor.

7. In welchen Mitgliedsländern der Europäischen Union unterliegen volljährige Personen im Alter bis 21 Jahren ohne Einschränkung dem allgemeinen Strafrecht?
8. In welchen Mitgliedsländern der Europäischen Union existieren für volljährige Personen im Alter bis 21 Jahren gesetzliche Milderungen im allgemeinen Strafrecht?
9. In welchen Mitgliedsländern der Europäischen Union können für volljährige Personen im Alter bis 21 Jahren besondere erzieherische Reaktionsmittel anstatt oder ergänzend zu den Sanktionen des allgemeinen Strafrechts angeordnet werden?
10. Welche Mitgliedsländer der Europäischen Union sehen eine Einbeziehung von volljährigen Personen im Alter bis 21 Jahren in einem dem deutschen JGG vergleichbaren Gesetz vor?
11. Welche Mitgliedsländer der Europäischen Union sehen Sonderregelungen für volljährige Personen auf der Ebene des Strafvollzugs, nicht jedoch im Rahmen der Strafzumessung vor?

Die Fragen 7 bis 11 und 13 bis 17 werden zusammenfassend beantwortet, da der Bundesregierung insoweit jeweils keine systematisch erhobenen Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse einer rechtsvergleichenden Untersuchung zu diesen Fragen wären, ungeachtet der Frage der Angemessenheit von Kosten und Aufwand einer entsprechenden Studie, nicht kurzfristig zu erlangen.

Auf allgemeiner europäischer Ebene deutet sich im Übrigen eine Entwicklung an, die der in Deutschland bestehenden Regelung des § 105 JGG ähnelt, auch wenn in einzelnen Staaten anscheinend teilweise gegenläufige Tendenzen auszumachen sind. So richtet sich eine neue Empfehlung des Europarats, die das Ministerkomitee im September 2003 angenommen hat („Neue Wege zum Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“, Rec (2003) 20), unter Zugrundelegung aktueller Entwicklungen und Tendenzen im Jugendkriminalrecht auch auf den strafrechtlichen Umgang mit Heranwachsenden. Sie sieht (unter Punkt 11) vor, dass es aufgrund der heute verlängerten Adoleszenzphase möglich sein sollte, junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche zu behandeln und denselben Interventionen zu unterwerfen, wenn das Gericht feststellt, dass sie nicht in gleichem Maße reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie Vollerwachsene. Diese Empfehlung trägt dem Umstand Rechnung, dass es aktuell in den Mitgliedstaaten des Europarats, zu denen auch die bisherigen Mitgliedstaaten und die Beitrittsstaaten der Europäischen Union gehören, eine Vielzahl unterschiedlicher Ansätze gibt, von denen bislang die wenigsten eine umfängliche Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende ermöglichen. Bemerkenswert ist jedoch, dass auch in den Strafrechtssystemen anderer Länder offenbar vielfach das bürgerlich-rechtliche Volljährigkeitsalter (in beide Richtungen) von dem Alter abweicht, ab dem das für Erwachsene geltende Strafrecht angewandt werden muss bzw. bis zu dem Sonderregelungen für junge Straftäter gelten.

Von der eingeschränkten Erkenntnislage abgesehen, würde ein unmittelbarer Vergleich hinsichtlich einzelner Regelungen, wie ihn die Fragen 7 bis 17 verlangen, im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Systeme insgesamt nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen führen. So hält z. B. das Erwachsenenstrafrecht einiger Länder eine Reihe von Sanktionen vor, die in Deutschland nur das Jugendstrafrecht kennt. Auch sind grundsätzlich die Wechselbeziehungen des Jugendkriminalrechts zum Familien- und Vormundschaftsrecht sowie zum Jugendhilfe- bzw. Jugendwohlfahrtsrecht und die gegenseitigen Ergänzungen zu berücksichtigen. Eine einigermaßen verlässliche Aussage wäre daher nur bei Betrachtung des Gesamtzusammenhangs der Regelungen zu erwarten.

12. Wann tritt in den Beitrittsländern der Europäischen Union die Volljährigkeit ein?

Siehe Antwort zu Frage 6.

13. In welchen Beitrittsländern der Europäischen Union unterliegen volljährige Personen im Alter bis 21 Jahren ohne Einschränkung dem allgemeinen Strafrecht?
14. In welchen Beitrittsländern der Europäischen Union existieren für volljährige Personen im Alter bis 21 Jahren gesetzliche Milderungen im allgemeinen Strafrecht?
15. Welche Beitrittsländer der Europäischen Union sehen eine Einbeziehung von volljährigen Personen im Alter bis 21 Jahren in einem dem deutschen JGG vergleichbaren Gesetz vor?
16. In welchen Beitrittsländern der Europäischen Union können für volljährige Personen im Alter bis 21 Jahren besondere erzieherische Reaktionsmittel anstatt oder ergänzend zu den Sanktionen des allgemeinen Strafrechts angeordnet werden?
17. Welche Beitrittsländer der Europäischen Union sehen Sonderregelungen für volljährige Personen auf der Ebene des Strafvollzugs, nicht jedoch im Rahmen der Strafzumessung vor?

Siehe Antwort zu Fragen 7 bis 11.

Anlage 1

Verurteilte Heranwachsende 1991				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	10 803	5 650	5 153	47,7
Bayern	13 557	5 959	7 598	56,0
Berlin ¹⁾	1 674	448	1 226	73,2
Bremen	377	107	270	71,6
Hamburg	727	19	708	97,4
Hessen	4 734	1 009	3 725	78,7
Niedersachsen	7 691	1 834	5 857	76,2
Nordrhein-Westfalen	17 813	6 294	11 519	64,7
Rheinland-Pfalz	3 955	2 437	1 518	38,4
Saarland	875	44	831	95,0
Schleswig-Holstein	2 138	97	2 041	95,5
Früheres Bundesgebiet ²⁾	64 344	23 898	40 446	62,9

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 1992				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	11 028	5 951	5 077	46,0
Bayern	14 022	6 032	7 990	57,0
Berlin ¹⁾	1 737	488	1 249	71,9
Bremen	412	136	276	67,0
Hamburg	664	17	647	97,4
Hessen	5 020	1 028	3 992	79,5
Niedersachsen	6 994	1 955	5 039	72,0
Nordrhein-Westfalen	17 328	6 528	10 800	62,3
Rheinland-Pfalz	3 958	2 311	1 647	41,6
Saarland	832	59	773	92,9
Schleswig-Holstein	2 048	107	1 941	94,8
Früheres Bundesgebiet ²⁾	64 043	24 612	39 431	61,6

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 1993				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	12 358	7 186	5 172	41,9
Bayern	14 900	7 126	7 774	52,2
Berlin ¹⁾	1 989	528	1 461	73,5
Bremen	425	157	268	63,1
Hamburg	650	40	610	93,8
Hessen	5 014	1 221	3 793	75,6
Niedersachsen	7 116	1 993	5 123	72,0
Nordrhein-Westfalen	17 885	7 123	10 762	60,2
Rheinland-Pfalz	4 076	2 268	1 808	44,4
Saarland	779	65	714	91,7
Schleswig-Holstein	1 926	103	1 823	94,7
Früheres Bundesgebiet ²⁾	67 118	27 810	39 308	58,6

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 1994				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	12 460	7 378	5 082	40,8
Bayern	14 308	7 034	7 274	50,8
Berlin ¹⁾	2 238	748	1 490	66,6
Bremen	439	155	284	64,7
Hamburg	631	45	586	92,9
Hessen	5 222	1 553	3 669	70,3
Niedersachsen	7 513	2 070	5 443	72,4
Nordrhein-Westfalen	16 994	6 772	10 222	60,2
Rheinland-Pfalz	3 790	2 015	1 775	46,8
Saarland	739	74	665	90,0
Schleswig-Holstein	1 672	92	1 580	94,5
Früheres Bundesgebiet ²⁾	66 006	27 936	38 070	57,7
nachrichtlich:				
Brandenburg	2 741	1 729	1 012	36,9
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen	6 265	4 202	2 063	32,9
Sachsen-Anhalt
Thüringen

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 1995				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	11 474	6 494	4 980	43,4
Bayern	13 661	6 129	7 532	55,1
Berlin ¹⁾	3 580	1 263	2 317	64,7
Bremen	472	173	299	63,3
Hamburg	497	30	467	94,0
Hessen	4 600	1 269	3 331	72,4
Niedersachsen	7 965	2 136	5 829	73,2
Nordrhein-Westfalen	16 521	6 143	10 378	62,8
Rheinland-Pfalz	3 742	1 997	1 745	46,6
Saarland	818	109	709	86,7
Schleswig-Holstein	1 557	81	1 476	94,8
Früheres Bundesgebiet ²⁾	64 887	25 824	39 063	60,2
nachrichtlich:				
Brandenburg	3 319	2 235	1 084	32,7
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen	6 899	4 815	2 084	30,2
Sachsen-Anhalt
Thüringen

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 1996				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	12 096	6 728	5 368	44,4
Bayern	14 353	6 319	8 034	56,0
Berlin ¹⁾	3 286	1 306	1 980	60,3
Bremen	502	123	379	75,5
Hamburg	525	33	492	93,7
Hessen	4 748	1 190	3 558	74,9
Niedersachsen	7 169	2 102	5 067	70,7
Nordrhein-Westfalen	16 832	6 049	10 783	64,1
Rheinland-Pfalz	3 717	1 905	1 812	48,7
Saarland	918	111	807	87,9
Schleswig-Holstein	1 643	83	1 560	94,9
Früheres Bundesgebiet ²⁾	65 789	25 949	39 840	60,6
nachrichtlich:				
Brandenburg	3 918	2 894	1 024	26,1
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen	7 135	4 941	2 194	30,7
Sachsen-Anhalt
Thüringen

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 1997				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	12 170	6 679	5 491	45,1
Bayern	16 147	7 264	8 883	55,0
Berlin ¹⁾	3 494	1 552	1 942	55,6
Bremen	434	145	289	66,6
Hamburg	675	51	624	92,4
Hessen	4 751	1 260	3 491	73,5
Niedersachsen	8 236	2 259	5 977	72,6
Nordrhein-Westfalen	17 856	6 416	11 440	64,1
Rheinland-Pfalz	4 039	2 202	1 837	45,5
Saarland	914	118	796	87,1
Schleswig-Holstein	1 480	83	1 397	94,4
Früheres Bundesgebiet ²⁾	70 196	28 029	42 167	60,1
nachrichtlich:				
Brandenburg	4 850	3 514	1 336	27,5
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen	7 919	5 407	2 512	31,7
Sachsen-Anhalt
Thüringen	2 865	1 238	1 627	56,8

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 1998				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	12 306	6 995	5 311	43,2
Bayern	16 034	7 143	8 891	55,5
Berlin ¹⁾	3 894	1 685	2 209	56,7
Bremen	586	225	361	61,6
Hamburg	781	65	716	91,7
Hessen	4 827	1 400	3 427	71,0
Niedersachsen	8 537	2 507	6 030	70,6
Nordrhein-Westfalen	18 260	6 700	11 560	63,3
Rheinland-Pfalz	4 089	2 151	1 938	47,4
Saarland	890	143	747	83,9
Schleswig-Holstein	1 726	190	1 536	89,0
Früheres Bundesgebiet ²⁾	71 930	29 204	42 726	59,4
nachrichtlich:				
Brandenburg	4 642	3 258	1 384	29,8
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen	7 700	5 084	2 616	34,0
Sachsen-Anhalt
Thüringen	3 346	1 350	1 996	59,7

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 1999				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	12 722	7 083	5 639	44,3
Bayern	15 772	6 940	8 832	56,0
Berlin ¹⁾	4 166	1 863	2 303	55,3
Bremen	567	235	332	58,6
Hamburg	791	81	710	89,8
Hessen	4 986	1 313	3 673	73,7
Niedersachsen	8 762	2 531	6 231	71,1
Nordrhein-Westfalen	18 123	6 374	11 749	64,8
Rheinland-Pfalz	4 455	2 275	2 180	48,9
Saarland	943	156	787	83,5
Schleswig-Holstein	1 724	125	1 599	92,7
Früheres Bundesgebiet ²⁾	73 011	28 976	44 035	60,3
nachrichtlich:				
Brandenburg	4 911	3 545	1 366	27,8
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen	7 251	4 469	2 782	38,4
Sachsen-Anhalt
Thüringen	3 540	1 373	2 167	61,2

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin
2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 2000				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	12 702	7 092	5 610	44,2
Bayern	15 529	6 485	9 044	58,2
Berlin ¹⁾	4 422	2 053	2 369	53,6
Bremen	627	244	383	61,1
Hamburg	960	85	875	91,1
Hessen	4 770	1 308	3 462	72,6
Niedersachsen	8 930	2 584	6 346	71,1
Nordrhein-Westfalen	18 562	6 710	11 852	63,9
Rheinland-Pfalz	4 494	2 309	2 185	48,6
Saarland	1 009	153	856	84,8
Schleswig-Holstein	1 482	134	1 348	91,0
Früheres Bundesgebiet ²⁾	73 487	29 157	44 330	60,3
nachrichtlich:				
Brandenburg	5 565	4 072	1 493	26,8
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen	7 281	4 485	2 796	38,4
Sachsen-Anhalt
Thüringen	3 739	1 527	2 212	59,2

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Verurteilte Heranwachsende 2001				
Land/ Gebiet	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Baden-Württemberg	12 794	6 662	6 132	47,9
Bayern	15 860	6 260	9 600	60,5
Berlin ¹⁾	4 479	2 114	2 365	52,8
Bremen	636	186	450	70,8
Hamburg	1 180	198	982	83,2
Hessen	4 819	1 236	3 583	74,4
Niedersachsen	9 961	3 032	6 929	69,6
Nordrhein-Westfalen	17 849	6 118	11 731	65,7
Rheinland-Pfalz	4 463	2 168	2 295	51,4
Saarland	1 280	161	1 119	87,4
Schleswig-Holstein	1 674	167	1 507	90,0
Früheres Bundesgebiet ²⁾	74 995	28 302	46 693	62,3
nachrichtlich:				
Brandenburg	4 631	3 427	1 204	26,0
Mecklenburg-Vorpommern	2 516	1 146	1 370	54,5
Sachsen	6 766	4 145	2 621	38,7
Sachsen-Anhalt
Thüringen	3 858	1 668	2 190	56,8

1) Bis 1994 Berlin-West; seit 1995 Gesamt-Berlin

2) Bis 1994 einschl. Berlin-West; seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin.

Anlage 2

Verurteilte Heranwachsende 1991				
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	18	1	17	94,4
Totschlag (212, 213)	29	3	26	89,7
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	324	42	282	87,0
Vergewaltigung (177)	97	8	89	91,8
Gefährliche Körperverletzung (223a)	2 408	376	2 032	84,4
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	17 097	3 645	13 452	78,7
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ¹⁾	1 502	39	1 463	97,4
Betrug (263)	1 943	815	1 128	58,1
Straßenverkehrsdelikte	22 926	12 954	9 972	43,5
Verstöße gegen das Ausländergesetz	504	442	62	12,3

1) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 1992				
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	27	2	25	92,6
Totschlag (212, 213)	27	1	26	96,3
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	366	31	335	91,5
Vergewaltigung (177)	114	5	109	95,6
Gefährliche Körperverletzung (223a)	2 444	424	2 020	82,7
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	17 633	4 291	13 342	75,7
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ¹⁾	1 503	37	1 466	97,5
Betrug (263)	1 911	874	1 037	54,3
Straßenverkehrsdelikte	21 637	12 401	9 236	42,7
Verstöße gegen das Ausländergesetz	752	674	78	10,4

1) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 1993 Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	20	-	20	100,0
Totschlag (212, 213)	28	1	27	96,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	348	39	309	88,8
Vergewaltigung (177)	115	5	110	95,7
Gefährliche Körperverletzung (223a)	2 478	416	2 062	83,2
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	19 418	5 567	13 851	71,3
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ¹⁾	1 520	56	1 464	96,3
Betrug (263)	2 078	990	1 088	52,4
Straßenverkehrsdelikte	20 430	12 174	8 256	40,4
Verstöße gegen das Ausländergesetz	1 258	1 170	88	7,0

1) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 1994 Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	21	1	20	95,2
Totschlag (212, 213)	44	4	40	90,9
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	346	48	298	86,1
Vergewaltigung (177)	127	9	118	92,9
Gefährliche Körperverletzung (223a)	2 519	461	2 058	81,7
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	18 251	5 014	13 237	72,5
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ¹⁾	1 525	73	1 452	95,2
Betrug (263)	2 251	1 139	1 112	49,4
Straßenverkehrsdelikte	19 547	11 779	7 768	39,7
Verstöße gegen das Ausländergesetz	1 223	1 124	99	8,1

1) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 1995 Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	20	-	20	100,0
Totschlag (212, 213)	32	2	30	93,8
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	309	50	259	83,8
Vergewaltigung (177)	112	9	103	92,0
Gefährliche Körperverletzung (223a)	2 613	416	2 197	84,1
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	17 467	4 258	13 209	75,6
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ¹⁾	1 529	68	1 461	95,6
Betrug (263)	2 229	1 141	1 088	48,8
Straßenverkehrsdelikte	18 794	10 974	7 820	41,6
Verstöße gegen das Ausländergesetz	873	775	98	11,2

1) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 1996 Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	23	3	20	87,0
Totschlag (212, 213)	34	1	33	97,1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	330	51	279	84,5
Vergewaltigung (177)	100	5	95	95,0
Gefährliche Körperverletzung (223a)	2 594	357	2 237	86,2
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	17 474	4 377	13 097	75,0
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ¹⁾	1 845	57	1 788	96,9
Betrug (263)	2 300	1 121	1 179	51,3
Straßenverkehrsdelikte	17 915	10 520	7 395	41,3
Verstöße gegen das Ausländergesetz	940	793	147	15,6

1) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 1997 Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	27	2	25	92,6
Totschlag (212, 213)	26	2	24	92,3
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	352	59	293	83,2
Vergewaltigung (177)	94	10	84	89,4
Gefährliche Körperverletzung (223a)	3 140	407	2 733	87,0
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	18 216	4 866	13 350	73,3
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ¹⁾	2 023	55	1 968	97,3
Betrug (263)	2 404	1 217	1 187	49,4
Straßenverkehrsdelikte	18 758	11 193	7 565	40,3
Verstöße gegen das Ausländergesetz	1 019	868	151	14,8

1) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 1998 Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	31	2	29	93,5
Totschlag (212, 213)	29	4	25	86,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	361	52	309	85,6
Vergewaltigung (177) ¹⁾	183	11	172	94,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ²⁾	3 345	494	2 851	85,2
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	17 970	5 036	12 934	72,0
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ³⁾	2 077	57	2 020	97,3
Betrug (263 Abs. 1)	6 552	3 521	3 031	46,3
Straßenverkehrsdelikte	18 072	11 116	6 956	38,5
Verstöße gegen das Ausländergesetz	1 014	895	119	11,7

1) Einschl. Sex. Nötigung.

2) Einschl. Vergiftung.

3) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 1999				
Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	20	-	20	100,0
Totschlag (212, 213)	32	5	27	84,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	362	63	299	82,6
Vergewaltigung (177, 178) ¹⁾	155	7	148	95,5
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ²⁾	3 620	370	3 250	89,8
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	17 217	4 907	12 310	71,5
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ³⁾	2 013	53	1 960	97,4
Betrug (263 Abs. 1)	2 910	1 531	1 379	47,4
Straßenverkehrsdelikte	17 708	10 687	7 021	39,6
Verstöße gegen das Ausländergesetz	1 044	899	145	13,9

1) Einschl. Sex. Nötigung, auch mit Todesfolge.
2) Einschl. Vergiftung.
3) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2000				
Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	11	1	10	90,9
Totschlag (212, 213)	39	1	38	97,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	396	77	319	80,6
Vergewaltigung (177) ¹⁾	185	21	164	88,6
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ²⁾	4 028	417	3 611	89,6
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	16 390	4 590	11 800	72,0
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ³⁾	1 934	54	1 880	97,2
Betrug (263 Abs. 1)	2 865	1 477	1 388	48,4
Straßenverkehrsdelikte	18 317	11 220	7 097	38,7
Verstöße gegen das Ausländergesetz	874	733	141	16,1

1) Einschl. Sex. Nötigung.
2) Einschl. Vergiftung.
3) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001				
Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	20	3	17	85,0
Totschlag (212, 213)	48	3	45	93,8
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	395	60	335	84,8
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	83	3	80	96,4
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	4 184	370	3 814	91,2
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	15 943	4 339	11 604	72,8
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	1 994	59	1 935	97,0
Betrug (263 Abs. 1)	2 984	1 345	1 639	54,9
Straßenverkehrsdelikte	18 697	11 118	7 579	40,5
Verstöße gegen das Ausländergesetz	770	613	157	20,4

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Anlage 3

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Baden-Württemberg				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	2	1	1	50,0
Totschlag (212, 213)	8	-	8	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	70	18	52	74,3
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	17	1	16	94,1
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	644	58	586	91,0
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	2 189	776	1 413	64,6
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	247	10	237	96,0
Betrug (263 Abs. 1)	519	278	241	46,4
Straßenverkehrsdelikte	3 982	3 293	689	17,3
Verstöße gegen das Ausländergesetz	86	68	18	20,9

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Bayern				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	1	-	1	100,0
Totschlag (212, 213)	10	-	10	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	76	14	62	81,6
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	17	-	17	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	742	50	692	93,3
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	2 742	764	1 978	72,1
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	225	2	223	99,1
Betrug (263 Abs. 1)	600	265	335	55,8
Straßenverkehrsdelikte	4 119	2 606	1 513	36,7
Verstöße gegen das Ausländergesetz	439	389	50	11,4

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Berlin				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	4	1	3	75,0
Totschlag (212, 213)	8	2	6	75,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	14	3	11	78,6
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	5	-	5	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	237	34	203	85,7
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	1 131	472	659	58,3
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	238	10	228	95,8
Betrug (263 Abs. 1)	150	80	70	46,7
Straßenverkehrsdelikte	723	488	235	32,5
Verstöße gegen das Ausländergesetz	8	8	-	-

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Brandenburg				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	2	-	2	100,0
Totschlag (212, 213)	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	12	4	8	66,7
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	-	-	-	-
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	212	55	157	74,1
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	1 154	791	363	31,5
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	74	10	64	86,5
Betrug (263 Abs. 1)	147	124	23	15,6
Straßenverkehrsdelikte	1 074	930	144	13,4
Verstöße gegen das Ausländergesetz	108	104	4	3,7

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Bremen				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Vollendeter Mord (211)	1	-	1	100,0
Totschlag (212, 213)	1	-	1	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	4	-	4	100,0
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	-	-	-	-
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	41	7	34	82,9
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	223	70	153	68,6
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	30	-	30	100,0
Betrug (263 Abs. 1)	26	12	14	53,8
Straßenverkehrsdelikte	103	29	74	71,8
Verstöße gegen das Ausländergesetz	-	-	-	-

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Hamburg				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Vollendeter Mord (211)	-	-	-	-
Totschlag (212, 213)	3	-	3	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	7	1	6	85,7
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	1	-	1	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	88	2	86	97,7
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	275	29	246	89,5
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	112	1	111	99,1
Betrug (263 Abs. 1)	40	12	28	70,0
Straßenverkehrsdelikte	206	40	166	80,6
Verstöße gegen das Ausländergesetz	9	2	7	77,8

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Hessen				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	4	-	4	100,0
Totschlag (212, 213)	5	1	4	80,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	35	6	29	82,9
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	7	-	7	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	262	23	239	91,2
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	1 119	178	941	84,1
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	159	5	154	96,9
Betrug (263 Abs. 1)	171	50	121	70,8
Straßenverkehrsdelikte	1 360	478	882	64,9
Verstöße gegen das Ausländergesetz	85	46	39	45,9

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Mecklenburg-Vorpommern				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	1	1	-	0,0
Totschlag (212, 213)	1	-	1	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	9	3	6	66,7
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	2	-	2	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	165	22	143	86,7
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	528	197	331	62,7
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	89	3	86	96,6
Betrug (263 Abs. 1)	77	45	32	41,6
Straßenverkehrsdelikte	853	504	349	40,9
Verstöße gegen das Ausländergesetz	32	31	1	3,1

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Niedersachsen				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	2	-	2	100,0
Totschlag (212, 213)	6	-	6	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	51	3	48	94,1
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	10	-	10	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	641	41	600	93,6
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	2 582	603	1 979	76,6
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	292	9	283	96,9
Betrug (263 Abs. 1)	489	224	265	54,2
Straßenverkehrsdelikte	2 103	907	1 196	56,9
Verstöße gegen das Ausländergesetz	57	43	14	24,6

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Nordrhein-Westfalen				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	5	1	4	80,0
Totschlag (212, 213)	6	-	6	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	99	9	90	90,9
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	18	2	16	88,9
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	1 043	114	929	89,1
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	4 034	1 076	2 958	73,3
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	496	17	479	96,6
Betrug (263 Abs. 1)	672	293	379	56,4
Straßenverkehrsdelikte	4 065	2 120	1 945	47,8
Verstöße gegen das Ausländergesetz	48	28	20	41,7

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Rheinland-Pfalz				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Vollendeter Mord (211)	1	-	1	100,0
Totschlag (212, 213)	1	-	1	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	17	4	13	76,5
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	4	-	4	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	252	35	217	86,1
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	832	276	556	66,8
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	84	5	79	94,0
Betrug (263 Abs. 1)	192	112	80	41,7
Straßenverkehrsdelikte	1 314	1 049	265	20,2
Verstöße gegen das Ausländergesetz	19	16	3	15,8

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Saarland				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Vollendeter Mord (211)	-	-	-	-
Totschlag (212, 213)	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	8	2	6	75,0
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	2	-	2	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	115	1	114	99,1
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	368	47	321	87,2
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	35	-	35	100,0
Betrug (263 Abs. 1)	59	8	51	86,4
Straßenverkehrsdelikte	328	60	268	81,7
Verstöße gegen das Ausländergesetz	3	3	-	0,0

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Sachsen				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Vollendeter Mord (211)	-	-	-	-
Totschlag (212, 213)	3	-	3	100,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	22	9	13	59,1
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	4	-	4	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	380	55	325	85,5
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	1 459	671	788	54,0
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	121	8	113	93,4
Betrug (263 Abs. 1)	221	131	90	40,7
Straßenverkehrsdelikte	1 863	1 626	237	12,7
Verstöße gegen das Ausländergesetz	314	272	42	13,4

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Schleswig-Holstein				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
			Anzahl	in %
Vollendeter Mord (211)	-	-	-	-
Totschlag (212, 213)	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	14	-	14	100,0
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	2	-	2	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	119	5	114	95,8
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	448	48	400	89,3
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	76	-	76	100,0
Betrug (263 Abs. 1)	66	11	55	83,3
Straßenverkehrsdelikte	394	48	346	87,8
Verstöße gegen das Ausländergesetz	16	10	6	37,5

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

Verurteilte Heranwachsende 2001 in Thüringen				
Art der Straftat (§§ des StGB)	Verurteilte Heranwachsende			
	zusammen	davon verurteilt nach		
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		Anzahl	in %	
Vollendeter Mord (211)	-	-	-	-
Totschlag (212, 213)	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184b)	22	6	16	72,7
Vergewaltigung (177 Abs. 2)	4	-	4	100,0
Gefährliche Körperverletzung (224 Abs. 1) ¹⁾	272	38	234	86,0
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	802	255	547	68,2
Raub und Erpressung (249-255, 316a) ²⁾	89	5	84	94,4
Betrug (263 Abs. 1)	130	73	57	43,8
Straßenverkehrsdelikte	1 058	600	458	43,3
Verstöße gegen das Ausländergesetz	4	3	1	25,0

1) Einschl. Vergiftung.

2) Einschl. räuber. Angriff auf Kraftfahrer.

